

Ordnung

für den Verband
römisch-katholischer Kirchgemeinden
des Kantons Appenzell-Ausserrhoden

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden bilden als „Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden“ eine Korporation des öffentlichen Rechts nach Art. 109 der Kantonsverfassung und geben sich nachstehende revidierte Ordnung.

I. Teil: Die Kirchgemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden umfassen in der Regel das Gebiet einer oder mehreren politischen Gemeinden.

Begriff und Zweck

² Sie haben den Zweck der Wahrung der ortskirchlichen und konfessionellen Belange; sie beschaffen und verwalten Mittel und Einrichtungen, deren die Gläubigen zur Betätigung des Glaubens bedürfen und unterstützen das Pfarramt in seinen Verrichtungen.

³ Die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten besorgen die kirchlichen Behörden.

Art. 2

Die Kirchgemeinden sind Glieder des Verbandes römisch-katholischer Kirchgemeinden. Sie besitzen juristische Persönlichkeit und sind befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Bundes- und Kantonsverfassung sowie dieser Ordnung selbständig zu ordnen; sie haben das Recht zu eigenem Vermögen und zur Erhebung von Kirchensteuern von ihren Mitgliedern.

Rechtliche Stellung

Art. 3

¹ Die Kirchgemeinden umfassen alle Einwohner ihres Gebietes, Schweizer^{#)} und Ausländer, die sich zur römisch-katholischen Konfession bekennen, und die nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben.

Mitgliedschaft

² Der Austritt steht jedem Urteilsfähigen über 16 Jahren offen. Die schriftliche und amtlich beglaubigte Austrittserklärung ist dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates einzureichen und entbindet ab folgendem Monat von der Steuerpflicht.

Art. 4

¹ Zur Bestreitung ihrer ökonomischen Bedürfnisse erheben die Kirchgemeinden von den ihnen zugehörigen natürlichen Personen Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Appenzell-Ausserrhoden.

Kirchensteuer

² Die Steuern werden durch die zuständigen Amtsstellen des Kantons in Rechnung gestellt. Entsprechende Verträge zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen regeln das Nähere.

³ Gehört nur ein Ehegatte der römisch-katholischen Kirchgemeinde an, wird die Steuer zur Hälfte erhoben.

#) In dieser Ordnung wird stets die männliche Schreibweise verwendet und auf eine explizite Erwähnung der weiblichen Form verzichtet. Letztere ist aber immer mit eingeschlossen.

⁴ Die internationale, interkantonale und interkommunale Steuerauscheidung erfolgt gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons, sofern der betreffende Steuerpflichtige an seinem Wohnort der römisch-katholischen Kirche angehört.

⁵ Der Steuerfuss wird alljährlich für das folgende Jahr durch die Kirchgemeindeversammlung festgesetzt.

2. Organe der Kirchgemeinde

Organe

Art. 5
Die Kirchgemeinde hat folgende Organe:
1. die Kirchgemeindeversammlung
2. den Kirchenverwaltungsrat
3. die Geschäftsprüfungskommission

A. Die Kirchgemeindeversammlung

Stimmberechtigung

Art. 6
¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie umfasst die Gesamtheit der stimmberechtigten Kirchbürger.
² Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit – alle Mitglieder der katholischen Kirchgemeinden nach Vollendung des 16. Altersjahrs.
³ Grundlage für das Stimmregister bildet ein von den Einwohnergemeinden ausgefertigtes Verzeichnis der Einwohner, das durch den Kirchenverwaltungsrat bereinigt wird.

Einberufung

Art. 7
¹ Die Kirchgemeinde versammelt sich ordentlicherweise im Jahr einmal im Verlaufe des ersten Halbjahres. Auf Anordnung des Kirchenverwaltungsrates oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten tritt sie ausserordentlich zusammen.
² Die Einberufung erfolgt durch den Kirchenverwaltungsrat unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Traktanden, mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin; in dringlichen Fällen kann die Frist acht Tage betragen. Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Publikationsmittel.
³ Der Präsident des Kirchenverwaltungsrates führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.
⁴ Über die Verhandlungen ist durch den Aktuar des Kirchenverwaltungsrates ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und von den Stimmenzählern mitzuunterzeichnen.

Art. 8

¹ Wahlen und Abstimmungen über Sachfragen erfolgen in offener Abstimmung, sofern die Versammlung nicht auf Antrag eines Kirchbürgers geheime Abstimmung beschliesst.

Verhandlungs-
grundsätze

² Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, für den zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

³ Anträge aus der Reihe der Kirchbürger zuhanden der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung sind nach dem Erhalt der Einberufung innerhalb von 10 Tagen dem Kirchenverwaltungsrat schriftlich einzureichen. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, kann die Kirchgemeindeversammlung nur im Sinne eines Antrages zur Begutachtung an den Kirchenverwaltungsrat beschliessen.

Art. 9

Der Kirchgemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Rechte und
Pflichten der
Kirchgemeindever-
sammlung

1. Festsetzung der Mitgliederzahl und Wahl des Präsidenten und Kassiers sowie der übrigen Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates für eine Amtsdauer von vier Jahren;
1. Festsetzung der Mitgliederzahl und Wahl der Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren;
2. Wahl der Abgeordneten in den kantonalen Zentralrat für eine Amtsdauer von vier Jahren;
3. Wahl von Kommissionen bei ausserordentlichen Gemeindeaufgaben;
4. Genehmigung der auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossenen Jahresrechnung auf Grund des Berichtes und der Anträge der Geschäftsprüfungskommission;
5. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der jährlichen Kirchensteuer (Anzahl Einheiten), sowie allfälliger Sondersteuern (z.B. Bausteuer) gemäss Art. 4;
6. Beschlussfassung über Neubauten und Hauptreparaturen an Kirchen und den übrigen Gebäulichkeiten, einschliesslich der notwendigen Geldmittelbeschaffung;
7. Vollmachterteilung für den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften;
8. Festsetzung der Summe, über die der Verwaltungsrat jährlich in dringenden Fällen ausserhalb des ordentlichen Budgets verfügen kann;
9. Beschlussfassung über die Schaffung neuer Seelsorger-Stellen im Einverständnis mit dem Pfarramt;
10. Genehmigung der vom Kirchenverwaltungsrat ausgearbeiteten Vorlage, sowie Stellung von Anträgen an den Zentralrat;
11. Beschlussfassung über alle nicht in die Kompetenz des Kirchenverwaltungsrates fallenden Geschäfte;
12. Vollmachterteilung für die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

B. Der Kirchenverwaltungsrat

Zusammensetzung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Kirchenverwaltungsrat ist die eigentliche Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er vollzieht die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>² Bei Kirchgemeinden, die mehrere politische Gemeinden umfassen, sind die einzelnen Teile im Kirchenverwaltungsrat angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Dem Kirchenverwaltungsrat dürfen nicht zugleich angehören: Ehegatten, Eltern und Sohn und/oder Tochter, Geschwister, Schwiegereltern und -sohn oder -tochter.</p> <p>⁴ Der Kirchenverwaltungsrat konstituiert sich selbst; er wählt den Vizepräsidenten und den Aktuar.</p> <p>⁵ Der Pfarreibeauftragte ist von Amtes wegen Mitglied des Kirchenverwaltungsrates.</p> <p>⁶ Der Kirchenverwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, als die Geschäfte es erfordern oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>⁷ Das Pastoralteam regelt zusammen mit den Kirchenverwaltungsräten die Teilnahme an der Ratstätigkeit im Rahmen der staatskirchenrechtlichen Normen. Der verantwortliche Priester erhält die Protokolle der Sitzungen des Kirchenverwaltungsrates zur Kenntnisnahme.</p> <p>⁸ Der Teamkoordinator vertritt das Pastoralteam im Kreisrat mit beratender Stimme. Der verantwortliche Priester wird zu den Sitzungen ebenfalls eingeladen und bekommt die Sitzungsprotokolle.</p>
Arbeitsverteilung	<p>Art. 11</p> <p>¹ Der Präsident vertritt die Kirchgemeinde nach aussen; ihm obliegt die Vorbereitung und Leitung der Geschäfte sowie die Durchführung der Beschlüsse.</p> <p>² Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungs- und Kassawesen.</p> <p>³ Der Aktuar ist Protokollführer, Stimmregisterführer und Korrespondent. Er hat das Archiv der Kirchgemeinde zu betreuen, das sämtliche Protokolle, Korrespondenzen, Verträge, Urkunden usw. verwahren muss. Mit dem Aktuarat kann auch eine dem Kirchenverwaltungsrat nicht angehörende Person betraut werden.</p> <p>⁴ Der Kirchenverwaltungsrat regelt die Unterschriftsberechtigungen selbst.</p>
Kompetenzen des Kirchenverwaltungsrates	<p>Art. 12</p> <p>Dem Kirchenverwaltungsrat kommen folgende Pflichten zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verwaltung, Erhaltung und Äufnung sowie sichere Anlage des gesamten Vermögens der Kirchgemeinde und der Stiftungen;2. Instandhaltung der Gebäulichkeiten und Liegenschaften;3. Erstellung des Rechnungsabschlusses der allgemeinen Verwaltung und der Foundationen und Übergabe desselben samt dem Voranschlag an die Geschäftsprüfungskommission;

4. Einberufung der Kirchgemeindeversammlung und Vorbereitung und Begutachtung sämtlicher Geschäfte, die ihr vorgelegt werden;
5. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
6. a) Die Wahl von Seelsorgenden mit bischöflicher Beauftragung (Priester, Diakone, Pastoralassistenten, hauptamtliche Katecheten) auf Vorschlag des Bischofs;
b) Die Wahl von Seelsorgenden ohne bischöfliche Beauftragung;
c) Die Wahl von Dienstpersonal;
7. Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen für das Personal gemäss Ziff. 6 sowie für die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen des Voranschlages;
8. Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zur Höhe der von der Kirchgemeindeversammlung festgesetzten Summe.

C. Geschäftsprüfungskommission

Art. 13

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern; sie wählt aus ihrer Mitte Präsident und Berichterstatter. Zusammensetzung
- ² Art. 10 Abs. 2 und 3 sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 14

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde und die Amtsführung des Kirchenverwaltungsrates. Aufgaben
- ² Sie erstattet der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung alljährlich schriftlich Bericht und beantragt die Genehmigung.

3. Besondere Vorschriften

Art. 15

- ¹ Bei der Verwaltung des Vermögens sind Sicherheit der Wertanlagen sowie soziale und ökologische Werte zu berücksichtigen. Anlage des Vermögens
- ² Die Titel sind diebes- und feuersicher aufzubewahren.

Art. 16

Bei Amtswechsel im Präsidium, Kassieramt oder Aktuariat hat eine förmliche Amtsübergabe mit Protokollaufnahme stattzufinden. Amtswechsel

Art. 17

Das zuständige Pfarramt besorgt die rein kirchlichen Angelegenheiten. Es wird dabei durch den Pfarreirat unterstützt. Pfarramt

Verhältnis
Pfarramt -
Kirchenverwaltungs-
rat

Art. 18

Für die Beziehungen zwischen Pfarramt und Kirchenverwaltungsrat gilt Folgendes:

1. Der Kirchenverwaltungsrat hat die Seelsorgenden in ihrer gesamten amtlichen Wirksamkeit zu unterstützen;
2. Festsetzung des Gottesdienstes und des Kirchengesanges, Entscheid über die Benutzung der Kirche entsprechend den kirchenrechtlichen Vorschriften, Verkündigungen in der Kirche, Führung und Aufbewahrung der Pfarrbücher und anderer pfarramtlicher Dokumente sind Sache des Pfarramtes;
3. Stiftungen und Vergabungen zuhanden des Pfarramtes berühren den Kirchenverwaltungsrat nicht. Wenn dagegen der Pfarreibeauftragte Sammlungen für Kirchgemeindezwecke aufnimmt, sollen die Gelder in den Kirchgemeinderechnungen ausgewiesen werden.

II. Teil: Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden

Begriff und
rechtliche Stellung

Art. 19

¹ Der Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden umfasst die bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden.

² Der Kirchgemeindeverband ist eine Korporation des öffentlichen Rechts mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Zentralratspräsidenten.

Bestand

Art. 20

¹ Im Gebiet des Kantons bestehen die Kirchgemeinden:

- a) Herisau-Waldstatt-Schwellbrunn
- b) Urnäsch-Hundwil
- c) Teufen-Bühler-Stein Nord
- d) Speicher-Trogen-Wald
- e) Gais
- f) Heiden-Rehetobel
- g) Walzenhausen
- h) Wienacht-Tobel

Diese Kirchgemeinden sind in drei Seelsorgeeinheiten zugehörig.

² Diese Kirchgemeinden umfassen wie folgt die politischen Gemeinden:

- a) Herisau, Waldstatt, Schwellbrunn
- b) Urnäsch, Hundwil
- c) Teufen, Bühler, Stein Nord
- d) Speicher, Trogen, Wald
- e) Gais
- f) Heiden, Rehetobel, Grub/AR, Wolfhalden
- g) (ausgenommen die Weiler Boden, Hasle, Hinterlochen,
- h) Lüchli, Bühel, Tobelmühle und Aussertobel)
- i) Walzenhausen
- j) das Dorf Wienacht, Tobel der Gemeinde Lutzenberg

³ Kleine Änderungen im Kirchgemeindegebiet sind vertraglich zwischen den Kirchgemeinden festzulegen und vom Zentralrat zu genehmigen.

⁴ Gestützt auf vertragliche Abmachungen mit ausserkantonalen katholischen Kirchgemeinden umfassen diese auch die Katholiken in folgenden ausserrhodischen Gebieten:

St. Peterszell (SG): Schönengrund

Haslen (AI): Südlicher Teil von Stein

Thal (SG): Weiler Boden, Hasle, Hinterlochen, Lüchli, Bühel, Tobelmühle und Aussertobel der Gemeinde Wolfhalden; östlicher Teil der Gemeinde Lutzenberg

Oberegg (AI): Reute, Weiler Mohren

Marbach (SG): Weiler Mohren der Gemeinde Reute

Diese Katholiken gehören keiner ausserrhodischen Kirchgemeinde an, sondern sind Kirchbürger der entsprechenden ausserkantonalen Kirchgemeinden und unterstehen deren Recht.

Art. 21

¹ Der Kirchgemeindevorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: Zweck

1. Wahrung der Interessen der römisch-katholischen Konfession und der Kirchgemeinden und insbesondere deren Vertretung gegenüber dem Kanton;
2. Koordinierung und Beratung der Kirchgemeinden durch Erlass von Weisungen und Empfehlungen (z.B. für das Rechnungswesen);
3. Aufsicht über die Amtsführung der Kirchgemeindeorgane und Kontrolle derer Jahresrechnungen;
4. Verwaltung des kantonalen Ausgleichsfonds;
5. Einzug der Beiträge der Kirchgemeinden im Rahmen der Kompetenz des Zentralrates und Verfügung darüber;
6. Prüfung und Erledigung von Rekursen gemäss Art. 26.

² Weitere Aufgaben und Kompetenzen können dem Kirchengemeindeverband auf Antrag des Zentralrates durch die Mehrheit der Stimmentenden und der Kirchengemeinden übertragen werden.

Art. 22

Ausgleichsfonds
und Finanzkompe-
tenz des Zentralra-
tes

¹ Die allgemeinen Aufwendungen und Auslagen des Kirchengemeindeverbandes werden durch Beiträge der Kirchengemeinden gedeckt, zu denen sie der Zentralrat verpflichten kann.

² Der Kirchengemeindeverband äufnet und verwaltet einen Ausgleichsfonds für:

- a) Finanzhilfen an steuerlich überdurchschnittlich belastete Kirchengemeinden, um sie bei der Erfüllung von Bau- oder andern ausserordentlichen Aufgaben zu unterstützen;
- b) Beiträge an die Kirchengemeinden für vom bischöflichen Ordinariat in St. Gallen genehmigte freiwillige Bildungsurlaube von vollamtlichen Seelsorgern, die in einer Kirchengemeinde des Kantons tätig sind;
- c) Studienbeihilfen an Theologie- und Religionspädagogik-Studierende, die in einer dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinde Wohnsitz haben.

³ Zur Äufnung des Fonds haben die Kirchengemeinden jährliche Beiträge zu leisten. Die Höhe dieser Beiträge wird vom Zentralrat jährlich festgelegt. Im Übrigen wird die Fondsverwaltung durch ein Reglement des Zentralrates geregelt.

⁴ Dem Zentralrat steht das Recht zu, durch mit Dreiviertelmehr seiner Mitglieder zu fassendem Beschluss die Kirchengemeinden zu weiteren Beiträgen an den Kirchengemeindeverband zu verpflichten. Die Beitragserhebung muss zweckgebunden sein.

⁵ Alle Beitragserhebungen von den einzelnen Kirchengemeinden erfolgen im Verhältnis des Gemeindesteuerertrages von einer Einheit Kirchensteuer im jeweils vorangehenden Jahr. Insgesamt dürfen die Beitragserhebungen jährlich 5% der einfachen Steuer (eine Einheit) aller Kirchengemeinden nicht überschreiten.

Art. 23

Zentralrat;
Aufgabe und
Zusammensetzung

¹ Der Kirchengemeindeverband vollzieht seine Tätigkeit durch den kantonalen Zentralrat.

² Der Zentralrat setzt sich zusammen aus Vertretern der einzelnen Kirchengemeinden und der Seelsorger des Kantons. Jede Kirchengemeinde wählt mindestens einen Abgeordneten, Gemeinden zwischen 1000 bis 2000 Mitglieder wählen zwei, solche von 2000 bis 3000 Mitglieder drei usw. Die Seelsorger des Kantons bestimmen drei Delegierte. Diese müssen im Kanton tätig sein.

³ Die Entschädigung der Zentralratsmitglieder ist Sache der Kirchengemeinden.

Art. 24

Konstituierung

¹ Der Zentralrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Kassier, den Aktuar und zwei oder mehr Mitglieder. Diese bilden zusammen das Büro.

² Das Büro ist das ausführende Organ des Zentralrates. Der Zentralrat setzt die Summe fest, über die das Büro jährlich ausserhalb des ordentlichen Budgets verfügen kann.

³ Der Zentralrat bestellt aus seiner Mitte eine aus fünf Mitgliedern bestehende Rekurskommission und deren Präsidenten sowie eine aus drei Mitgliedern bestehende Geschäftsprüfungskommission bestehend aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Bei Bedarf kann der Zentralrat weitere Kommissionen bestellen.

Art. 25

¹ Der Zentralrat versammelt sich jährlich mindestens einmal. Er beschliesst mit einfachem Mehr, sofern diese Ordnung nichts anderes vorschreibt.

Geschäftsführung

² Der Zentralrat und seine Kommissionen haben über ihre Geschäftsführung und das Kassawesen einen jährlichen Bericht zuhanden der Kirchgemeinden auszuarbeiten.

³ Im Übrigen ist Art. 11 auf die Tätigkeiten des Zentralrates sinngemäss anwendbar.

Art. 26

¹ Jedes Kirchgemeindeglied kann bei der Rekurskommission des Zentralrates Rekurs erheben gegen Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Kirchgemeindeversammlungen und der Kirchenverwaltungsräte, sofern es von ihnen betroffen wird. Der Rekurs ist an den Präsidenten des Zentralrates zuhanden der Rekurskommission zu richten.

Rechtsmittel

² Jeder Kirchenverwaltungsrat kann Beschwerde erheben gegen Beschlüsse des Zentralrates, sofern die eigene Kirchgemeinde davon betroffen wird. Die Beschwerde ist an den Präsidenten des Zentralrates zu richten, der sie zur Behandlung an die Gesamtheit der Präsidenten der Kirchenverwaltungsräte weiterleitet. Die aus diesen gebildete Beschwerdekommision konstituiert sich von Fall zu Fall selbst.

Ist ein Präsident Mitglied des Zentralrates, hat ein anderer Kirchenverwaltungsrat, welcher nicht Mitglied des Zentralrates ist, in der Beschwerdekommision Einsitz zu nehmen.

³ Rekurs und Beschwerde müssen innert 20 Tagen nach Erlass der angefochtenen Verfügung erhoben werden. Sie sind zu begründen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Begehren des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers kann die Rekurs- bzw. Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung erteilen.

⁴ Die Rekurs- bzw. Beschwerdeinstanz kann die angefochtene Verfügung nur aufheben, nicht aber anstelle der Vorinstanz verfügen. Sie entscheidet mit einfachem Mehr und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie hat ihren Entscheid kurz zu begründen und der Vorinstanz und dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer zuzustellen. Ihr Entscheid ist endgültig.

⁵ Mitglieder der Rekurs- oder Beschwerdeinstanz, die derselben Kirchgemeinde wie der Rekurrent oder Beschwerdeführer angehören, haben in Ausstand zu treten.

III. Teil:

Revision und Einführungsbestimmungen

Abänderung der Ordnung	Art. 27 Die Ordnung kann auf Antrag des Zentralrates durch die Mehrheit der Kirchgemeinden abgeändert werden.
Zustimmung	Art. 28 Der vorliegenden Ordnung und Teilrevision haben die Kirchgemeinden Herisau-Waldstatt-Schwellbrunn, Urnäsch-Hundwil, Teufen-Bühler-Stein Nord, Speicher-Trogen-Wald, Gais, Heiden-Rehetobel, Walzenhausen, Wienacht-Tobel mehrheitlich zugestimmt.
Genehmigung	Die Teilrevision der Ordnung wurde vom Zentralrat am 10. Mai 2016 beschlossen. Alle Kirchgemeinden haben der Revision zugestimmt.
Inkraftsetzung	Die Teilrevision tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 6. November 2001.